



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

9. Die Ausführung der tridentinischen Bestimmungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

hervorgingen, wurde, besonders auch auf Betreiben des Königs von Frankreich, der Antrag gestellt, die Gültigkeit der Eheschließung von ihrer Öffentlichkeit abhängig zu machen; nur dann sollte sie gültig sein, wenn sie stattfände vor dem eigenen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Um den Rechtsbestand der Ehe aber auch unabhängig von Pfarrer und Zeugen und noch über deren Lebenszeiten hinaus erweislich zu machen, wurde im Laufe der Verhandlungen weiter beantragt, die Führung von Eheregistern vorzuschreiben. Beide Anträge wurden am 11. November 1563 angenommen. Die Bestimmung über das Eheregister lautet: „Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“ (Sess. XXIV c. 1.) Den im Entwurf ursprünglich noch enthaltenen, den öffentlichen Glauben der Register ausdrücklich aussprechenden Zusatz: „et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur“ ließ man, wohl als selbstverständlich, fallen.

Zum Schutze der Ehe wurde in derselben Sitzung weiter beschlossen, die geistliche Verwandtschaft bei der Taufe einzuschränken auf den Taufenden und die Paten einerseits und den Täufling und dessen Eltern anderseits. Auch bei den Verhandlungen hierüber wurde beantragt, die Führung eines Registers vorzuschreiben und diese auch beschlossen in der Fassung: „Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab eis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant.“ (Sess. XXIV. c. 2.)

Die geistliche Verwandtschaft bei der Firmung wurde in derselben Sitzung ganz ebenso wie bei der Taufe festgesetzt, und man hätte folgerichtigerweise erwarten sollen, daß ebenmäßig auch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben würde. In der Tat wurde auch diese bei den Verhandlungen beantragt; indes wurde hier von einer Vorschrift abgesehen.

9. Die Ausführung der tridentinischen Bestimmungen.

Durch das Tridentinum waren also zwei Kirchenbücher vorgeschrieben, das Tauf- und das Eheregister. Allein bei der Ausführung der Konzilsbeschlüsse in den folgenden Jahrzehnten fing man vielfach alsbald an, darüber hinauszugehen und auch die Führung von Firm-, Toten- und Familienregistern vorzuschreiben, in manchen Diözesen auch Register über Beicht, Osterkommunion, Konvertiten und Exkommunizierte. Die Einsicht in den mehrfachen Nutzen der vom Tridentinum vorgeschriebenen Bücher legte ja von selbst die Einführung weiterer Register nahe. In Süddeutschland kamen die meisten der ebengenannten Bücher in den meisten Diözesen noch im 16. Jahrhundert in Gebrauch, in Mittel- und Norddeutschland erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, im allgemeinen um so später, je mehr nach Norden. In den Synodalbeschlüssen und bischöflichen Verordnungen über die Einführung der Kirchenbücher treten mehrfach neue Gesichtspunkte hervor. So heißt es, der gute Hirt müsse die Seinen genau kennen, sie mit Namen rufen können; aus den Kirchenbüchern könne man

Eheregister

Taufregister

über Alter, Stand, Abstammung und anderes Auskunft erlangen. Von großem Einfluß bei der Einführung der Kirchenbücher waren vielfach die konfessionellen Kämpfe. Bei dem mancherorten eingetretenen religiösen Wirrwarr empfanden sowohl die Katholiken als Protestanten das Bedürfnis, über ihre treuen Anhänger Klarheit zu gewinnen. Diesem Zwecke sollten hauptsächlich die Beicht- und Kommunion- sowie die Exkommunizierten- und Konvertitenregister dienen. Die Synode zu Augsburg schrieb schon 1548 Register über Taufe, Osterpflicht, Ehe und Begräbnis vor mit der bemerkenswerten Begründung: „Haec enim diligentia, cum ad multa utilis, tum vero ad haec praecipue, ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet.“¹

Über die Bestimmungen des Tridentinums hinaus gingen auch die Anweisungen des 1614 von Papst Paul V. herausgegebenen offiziellen *Rituale Romanum*. Die Einführung der vorher erschienenen offiziellen liturgischen Bücher, des römischen Breviers (1568), des Missale (1570), Pontifikale (1596) und Ceremoniale episcoporum (1600) war strikte vorgeschrieben. Allein beim *Rituale* sah der Papst mit Rücksicht auf die vielfach uralten und tief eingewurzelten besonderen Diözesangebräuche von einer gleichen Vorschrift ab, sondern begnügte sich mit einer dringenden Empfehlung (*hortamur*). Immerhin ist das *Rituale Romanum*, besonders in den südlichen Diözesen, auf die Kirchenbuchführung von Einfluß gewesen. Es enthält als letzten Abschnitt „*Formulae scribendae in libris habendis apud parochos*“. Danach sollen fünf Bücher geführt werden, ein Taufbuch bei den Kirchen, wo getauft wird, ein Firmbuch, wo gefirmt wird, Ehe-, Familien- und Totenregister von jedem Pfarrer. Allgemein wird bemerkt, es sei nicht nur der Name der Personen, sondern auch deren Familie anzugeben. Dann folgt eine lange Reihe von Formulare für die in den einzelnen Registern zu machenden Eintragungen, aus denen ersichtlich ist, welche Angaben jede Eintragung enthalten soll. So lautet das Formular für die gewöhnliche Taufe: „Anno Domini . . . die . . . mensis . . . ego N. Parochus huius Ecclesiae S. N. civitatis, vel loci N. baptizavi infantem natum, die . . . vel natum ex N. et N. coniugibus huius Parochiae, vel Parochiae S. N. et ex tali patria, et familia, cui impositum est nomen N. Patrini fuerunt N. filius N. ex Parochia, seu loco N. et N. coniux N. filia N. ex Parochia, seu loco N.“ — Dann folgen Anweisungen betreffend Uneheliche, Findelkinder, Nottausen und Nachholung der Zeremonien.

Im Interesse der Geschichtsforschung ist zu bedauern, daß bei weitem die meisten alten Kirchenbücher bei unszulande nicht alle jene Angaben enthalten, welche das *Rituale Romanum* vorsieht. So fehlt meist die Angabe, welcher Geistliche die heilige Handlung vorgenommen hat, und die Angabe von Stand und Beruf bei Erwachsenen. Im Taufregister ist nicht der Tag, noch weniger die Stunde der Geburt angegeben, sondern nur der Tag, bisweilen gar nur der Monat der Taufe; ebenso im Toten-, oder genauer gesagt, im Begräbnisregister, nicht Tag und Stunde des Todes, sondern nur der Tag des Begräbnisses; nicht die Krankheit; das

¹ Sägmüller, S. 224.

Alter ist oft nur ungefähr, der Name der Eltern des Verstorbenen nur ausnahmsweise angegeben. Im Eherregister vermiffen wir die Namen der Eltern der Eheschließenden und den Geburtsort des aus einer anderen Pfarrei stammenden Eheteils. Auch sind die Akte der verschiedenen Register anfangs nicht jahrgangsweise numeriert. Zu Erreichung der oben angegebenen, vom Tridentinum beabsichtigten Zwecke bedurfte es aller dieser Angaben, streng genommen, freilich auch nicht. Infolgedessen lassen die alten Kirchenbücher bei genealogischen Forschungen nicht selten im Stich; einen vollständigen, sicheren Stammbaum daraus aufzustellen, ist öfters unmöglich. Nicht einmal die Reihenfolge der Pfarrer kann überall daraus aufgestellt werden.

10. Kirchenbücher der Protestanten.

In den protestantisch gewordenen Gebieten Deutschlands beginnen die Kirchenbücher vielfach schon bald nach Einführung der Reformation, in Mittel- und Süddeutschland meist in den Jahren 1525—1565. Von den bis zum Jahre 1563 erschienenen Kirchenordnungen treffen zehn bereits Maßregeln über Kirchenbuchführung. Im allgemeinen gilt auch von den protestantischen Bezirken: je weiter nach Norden und Osten, um so später beginnen die Kirchenbücher. Bei den Protestanten machte sich von vornherein ein viel stärkerer staatlicher Einfluß geltend. Sägmüller betrachtet die protestantischen Kirchenbücher lediglich als staatliche Register.¹ Indes ist nicht zu verkennen, daß manche Landesherren Vorschriften über Kirchenbuchführung gaben in erster Linie in ihrer Eigenschaft als summus episcopus und religiöse Momente dabei im Vordergrunde standen. In Zürich wurden 1526 die Taufbücher eingeführt wider die Wiedertäufer, die vielfach die Kinder nicht taufen ließen unter dem Vorwande, sie seien schon getauft; andere suchten sich, wenn sie wegen der Wiederholung der Taufe zur Rede gestellt wurden, mit der Ausrede zu rechtfertigen, niemand könne mit Sicherheit wissen, ob er als Kind getauft sei. Weiter heißt es zur Begründung der Taufbücher, man könne daraus das Alter ersehen, so daß Eltern nicht mehr Ehen von Kindern hintertreiben könnten unter dem Vorwande, sie hätten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht. Die Ehebücher wurden dort eingeführt zur Bekämpfung der Unsitlichkeit. Auch an manchen anderen Orten wurden die Taufbücher veranlaßt durch die Wiedertäufer. In England schrieb Heinrich VIII. Tauf-, Ehe- und Begräbnisregister vor durch die Verordnung vom 30. September 1538.²

11. Personenstands-Ausweise vor dem Bestehen der Kirchenbücher.

Nicht nur im kirchlichen, sondern auch im bürgerlichen Leben ist es oft von großer Wichtigkeit, über Geburt, Verwandtschaft, Heirat, Tod und dgl. einen urkundlichen Nachweis liefern zu können. Die Veibringung eines solchen Nachweises war, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch waren, eine umständliche Sache. Als der Minorit P. Johannes Pelding im Jahre 1619 — er war geboren zu Münster 1574 — vom Erzbischofe von Köln,

¹ Sägmüller, a. a. D. S. 255.

² Es sind dort noch 812 Kirchenbücher vorhanden aus dem Jahre 1538, weitere 1822 aus den beiden folgenden Jahrzehnten. Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.